

Genossenschaftssatzung

MILA Mitmach-Supermarkt e.G.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 1. Feber 2023,
geändert gemäß § 19 aufgrund des Verbesserungsauftrages des HG Wien am 11. März 2023.
geändert in der Generalversammlung vom 03.06.2024.

Präambel

MILA Mitmach-Supermarkt bietet gute und günstige Lebensmittel für Mitglieder, die zusammen arbeiten, besitzen und gestalten. MILA steht für ein gutes gesellschaftliches Miteinander. Wir teilen die Freude an gutem Essen und setzen uns für gutes Essen für Alle im Sinne von Ernährungssouveränität ein.

MILA bedeutet gemeinsam einen Betrieb zu führen. Als Mitglieder arbeiten wir im Supermarkt mit. Das ermöglicht die Verkaufspreise im Rahmen unserer Werte und Grundsätze so niedrig wie möglich zu halten. Damit geben wir Menschen die Möglichkeit vorwiegend regionale, bäuerliche und umweltfreundliche Produkte zu kaufen und Solidarität zu leben.

MILA wirtschaftet bedürfnis- und gemeinwohlorientiert und schafft damit ein Gegenmodell zu profitorientierten Unternehmen. Als MILA besitzen wir unseren Betrieb gemeinsam und jedes Mitglied hat eine Stimme. Wir gestalten Entscheidungen möglichst partizipativ und transparent. Die Mitglieder bestimmen das Sortiment mit und die faire und transparente Preisgestaltung stärkt das gegenseitige Vertrauen.

Wir verstehen uns als Einkäufer*innen für unsere Mitglieder und nicht als Verkäufer*innen für die Lebensmittelindustrie. Wir bieten ein vielfältiges Sortiment an, mit einem Schwerpunkt auf wenig verarbeitete und gesunde Lebensmittel. Wir bevorzugen beim Einkauf Produzent*innen lokaler, bäuerlicher und biologischer Produkte. Wir berücksichtigen bei unserem Sortiment die Wünsche und ökonomischen Möglichkeiten unserer Mitglieder. Wir versuchen möglichst keine Produkte zu verkaufen, die auf der Ausbeutung anderer Menschen und von Tieren beruhen. Wir vermeiden Verpackung, setzen auf Mehrweg und recyceln. Im Rahmen unserer Möglichkeiten gehen wir verantwortungsvoll mit unseren Lebensmitteln und der Umwelt um.

Wir sind Teil der Genossenschaftsbewegung und wollen solidarisch wirtschaftende Unternehmen stärken. Wir gründen MILA nach dem Modell funktionierender partizipativer Supermärkte – allen voran der Park Slope Food Coop in New York.

Wir gestalten MILA möglichst einladend für alle. Wir respektieren die Meinungen, Bedürfnisse und Anliegen aller Mitglieder. Unser Supermarkt soll ein Ort der Begegnung sein. Wir fühlen uns den Prinzipien von Diversität und Gleichberechtigung verpflichtet und lehnen Diskriminierung in jeder Form ab. Als Arbeitgeber*in bringen wir unseren Mitarbeiter*innen persönliche und finanzielle Wertschätzung entgegen. Für unser Grätzl wollen wir eine gute Nachbarin sein.

Wir bemühen uns, die negativen Auswirkungen unseres Lebensstils auf die Umwelt, die wir mit anderen Lebewesen und zukünftigen Generationen teilen, möglichst gering zu halten.

Als Mitglieder von MILA wollen wir uns gemeinsam weiterentwickeln, wachsen und aus unseren Fehlern lernen. Wir wollen eine Vorbildrolle einnehmen und uns selbst in den Bereichen Kochen, Ernährung, Zusammenarbeit, Gesundheit und Umwelt bilden. Dazu wollen wir mutig und innovativ sein.

Alle, die diese Werte respektieren, sind herzlich willkommen!

I. Gemeinwohlorientierte Genossenschaft

§ 1 Unternehmen & Sitz

§ 2 Zweck, Ziele & Unternehmensgegenstand

§ 3 Bekanntmachungen

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied werden

§ 5 Rechte & Pflichten für Mitglieder

§ 6 Anteile der Genossenschaft (Geschäftsanteile) erwerben

§ 7 Mitgliederregister

§ 8 Haftung

§ 9 Mitgliedschaft beenden

§ 10 Auszahlung Genossenschaftsanteile

III. Mitbestimmen & Betrieb

§ 11 Generalversammlung

§ 12 Vorstand

§ 13 Geschäftsführung

§ 14 Rechnungswesen

§ 15 Gewinn & Verlust

§ 16 Auflösung und Liquidation

§ 17 Schiedsgericht

§ 18 Transparenz

§ 19 Eintrag ins Firmenbuch

I. GEMEINWOHLORIENTIERTE GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma & Sitz

(1) Die Genossenschaft führt die Firma: **MILA Mitmach-Supermarkt e.G.**

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Wien.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck, Ziele & Unternehmensgegenstand

(1) Zweck von MILA ist es, durch gemeinschaftliches Handeln den Bedarf ihrer Mitglieder an guten und günstigen Lebensmitteln sowie Produkten des täglichen Bedarfs zu decken und für die Mitglieder soziale Services bereit zu stellen. Dies bedarf der Mitarbeit aller aktiven Mitglieder.

Der oben genannte Zweck wird insbesondere durch den Aufbau und Betrieb eines Mitmach-Supermarktes verfolgt.

(2) Ziele von MILA sind

1. die Stärkung gesellschaftlicher Solidarität, indem eine ökologisch nachhaltige und sozial gerechte Lebensweise für alle gefördert wird: Kurzum, MILA will sowohl gemeinwohlorientierte wirtschaftliche Aktivitäten als auch soziale Projekte in der Nachbarschaft und darüber hinaus unterstützen,

2. eine gute Ernährung für alle Mitglieder im Sinne der Ernährungssouveränität zu ermöglichen und darüber hinaus

3. Akteur*innen mit denselben Zielen zu unterstützen, zu vernetzen, auch beim Aufbau weiterer genossenschaftlicher Supermärkte zu unterstützen, sowie mit diesem Wissen zu teilen.

(3) Der Unternehmensgegenstand ist:

- der Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art aus regionaler, nachhaltiger Produktion sowie Artikeln des täglichen Bedarfs, einschließlich des Agentur- und Kommissionsgeschäftes;
- soziale Services für Mitglieder, wie z. B. Treffpunkt mit Sitzgelegenheit, Tauschbörse, Community Events, Führen einer Bürogemeinschaft;
- Kooperationsmanagement entlang der gesamten Wertschöpfungskette;
- Erforschung und Entwicklung von Methoden, Organisationsstrukturen und Know-How, die der Verwirklichung des Genossenschaftszwecks dienen;
- Vernetzung und Ausbildung von Menschen, Betrieben und Organisationen zum Zweck der Gestaltung und Umsetzung lebensdienlicher nachhaltiger Projekte;
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie Seminaren und Schulungen zur Aus- und Weiterbildung insbesondere für Mitglieder, soweit dies dem Zweck der Genossenschaft entspricht;
- Entwicklung und Errichtung von Internetplattformen (insbesondere Online-Shop) zum vereinfachten Zugang zu Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs für Mitglieder bzw. das Einrichten von Abholstationen;
- Errichtung und Führung von Dienstleistungsbetrieben, wie des Event- und Gastgewerbes;
- ferner der Abschluss aller zu diesem Genossenschaftsgegenstand gehörigen Hilfs- und Nebengeschäfte.

(4) MILAs Zweck und Ziele zu ändern oder zu erweitern bedürfen einer besonderen Mehrheit gemäß § 11 Abs. 9 Z 9.

§ 3 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen über die Mitgliedernachrichten, die per E-Mail an alle Mitglieder (an die der Genossenschaft zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse) versandt werden und zusätzlich durch Aushang im Geschäftslokal ab dessen Eröffnung.

(2) Darüber hinaus sind die Bekanntmachungen zeitgleich mit dem Versand der E-Mails an leicht auffindbarer Stelle im Intranet zu veröffentlichen – und damit über den Mitgliederzugang jederzeit für alle Mitglieder zugänglich.

(3) Mängel bei der Zustellung der Bekanntmachung per E-Mail beeinträchtigen ihre Rechtmäßigkeit nicht, sofern Abs. 2 rechtzeitig und zeitgleich mit Abs. 1 erfolgte.

(4) In der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern ist das Kriterium der Schriftlichkeit durch Senden von E-Mails und durch die elektronische Kommunikation im Rahmen des Intranets der Genossenschaft erfüllt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglied werden

(1) Aktive Mitglieder sind Eigentümer*innen, Mitarbeiter*innen und Konsument*innen zugleich, sie nehmen die sozialen Services der Genossenschaft in Anspruch und bestimmen mit. Aktive Mitglieder sind all jene, die mitarbeiten und daher zum Einkaufen berechtigt sind.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das MILA Konzept und somit Zweck, Ziele und Unternehmensgegenstand gemäß § 2 teilt und alle dazugehörigen Rechte und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 anerkennt.

(2) Investierendes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaft werden, die das MILA Konzept und somit Zweck, Ziele und Unternehmensgegenstand gemäß § 2 teilt und anerkennt und diese fördern will, und die Rechte und Pflichten gemäß § 5 Abs. 2 anerkennt.

Investierende Mitglieder sind:

- all jene, die Genossenschaftsanteile erwerben, um MILA zu fördern, aber nicht mitarbeiten und einkaufen, sowie
- all jene, die nicht mehr mitarbeiten und einkaufen, aber ihre Genossenschaftsanteile weiter halten, um MILA zu fördern.

(3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, bereits eingezahlter Genossenschaftsanteile und durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall ist der für die Zeichnung von Geschäftsanteilen eingezahlte Betrag unverzüglich zurück zu überweisen.

(4) In der Beitrittserklärung sind die Mitgliedsart – aktiv und investierend –, die Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile, sowie Name, Beruf, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer natürlicher Personen beziehungsweise Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer), Ansprechperson und E-Mail-Adresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen.

(5) Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

§ 5 Rechte & Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder erwerben mit ihrem Beitritt

1. das Recht einzukaufen und die Einrichtungen sowie die Dienstleistungen der Genossenschaft zu nutzen. Mitglieder dürfen nur für den nicht kommerziellen (Eigen)Bedarf einkaufen, ein Weiterverkauf ist untersagt und führt zu einem Ausschluss aus der Genossenschaft. Miteinkaufen ohne Gewinn für andere Mitglieder, zum Beispiel als Nachbarschaftsdienst, ist davon ausgenommen.
2. das Recht, eine zusätzliche Person zu benennen, die einkaufen darf – unabhängig in welcher Beziehung diese zum aktiven Mitglied steht und ob sie im selben Haushalt oder anderswo lebt; Kinder des aktiven Mitglieds unter 18 Jahren dürfen einkaufen – eigene Kinder und all jene, die im selben Haushalt leben.

3. das Stimmrecht in der Generalversammlung, das Recht, Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung und in der Generalversammlung Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung einzubringen.
4. das Recht vor Feststellung des Jahresabschlusses Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands und der Kurzfassung des Revisionsberichtes gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. das Recht eine Abschrift der geltenden Satzung zu verlangen und in das Protokoll der Generalversammlung sowie in die Geschäftsordnung Einsicht zu nehmen.

und übernehmen zugleich mit ihrem Beitritt

6. die Pflicht, mitzuarbeiten. Die nähere Ausgestaltung dieser Pflicht erfolgt durch einen Beschluss der Generalversammlung und wird im Mitgliederhandbuch festgehalten. Ein entsprechender Vorschlag ist vom Vorstand oder von vom Vorstand damit betrauten Personen auszuarbeiten. Der Beschluss regelt:
 - das Ausmaß der Verpflichtung zur Mitarbeit, das bis zu 3 Stunden in einem Zeitraum von 4 Wochen betragen kann,
 - die Möglichkeit, bereits eingetragene Arbeitsschichten mit anderen Mitgliedern zu tauschen,
 - wann ein Mitglied durch fehlende Mitarbeit das Einkaufsrecht verliert und wie die Einkaufssperre wieder aufgehoben werden kann, wobei auf besondere individuelle Gegebenheiten (Krankheit, Schwangerschaft, etc.) Rücksicht zu nehmen ist,
 - welche Folgen ein Mitglied treffen, das eine vereinbarte Arbeitsschicht versäumt, ohne sich rechtzeitig und begründet abzumelden, wobei dieses Mitglied zur Leistung einer Wiedergutmachung verpflichtet werden kann und
 - in welcher Weise die Mitglieder laufend an der Gestaltung der konkreten Arbeitsabläufe mitwirken (z. B. in Arbeitsgruppen).
7. die Pflicht, Änderungen der in der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben gemäß § 4 Abs. 4 unverzüglich im Intranet bekannt zu geben.

Aktive Mitglieder können auf ihren Wunsch zu investierenden Mitgliedern werden.

(2) Investierende Mitglieder unterstützen MILA finanziell mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen und haben mit ihrem Beitritt:

1. das Stimmrecht in der Generalversammlung, das Recht, Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung und in der Generalversammlung Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung einzubringen;
2. das Recht vor Feststellung des Jahresabschlusses Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands und der Kurzfassung des Revisionsberichtes gegen Kostenersatz zu verlangen;
3. das Recht eine Abschrift der geltenden Satzung zu verlangen und in das Protokoll der Generalversammlung, sowie in die Geschäftsordnung Einsicht zu nehmen;

und übernehmen zugleich mit ihrem Beitritt:

4. die Pflicht, Änderungen der in der Beitrittserklärung enthaltenen Angaben gemäß § 4 Abs. 4 unverzüglich im Intranet bekannt zu geben.

Investierende Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, können auf ihren Wunsch zu aktiven Mitgliedern werden.

(3) Die konkreten Prozesse und Regelungen sind im Mitgliederhandbuch beschrieben.

§ 6 Anteile der Genossenschaft (Geschäftsanteile) erwerben

(1) Ein Genossenschaftsanteil beträgt 20 Euro.

(2) Jedes aktive Mitglied hat als Regelanteil mindestens 9 Genossenschaftsanteile zu zeichnen. Die Zeichnung weiterer Genossenschaftsanteile ist möglich und baut Eigenkapital auf.

(3) Aktive Mitglieder können den Sozialanteil in Anspruch nehmen: Sie zeichnen einen Genossenschaftsanteil. Die Kriterien und deren Handhabung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Jedes investierende Mitglied hat mindestens so viel Genossenschaftsanteile zu zeichnen, wie als Regelanteil für aktive Mitglieder vorgesehen ist.

(5) Die spätere, schriftliche Zeichnung weiterer Genossenschaftsanteile ist zulässig. Sie ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederregister

(1) Die Geschäftsführung hat ein Register mit allen Mitgliedern mit folgenden Angaben gemäß § 14 GenG zu führen:

1. die in § 4 Abs. 4 näher bezeichneten Angaben,
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds sowie
3. die Zahl der übernommenen Genossenschaftsanteile, sowie die Kündigung oder Übertragung der Genossenschaftsanteile,
4. den Tag des Wechsels von aktivem zu investierendem Mitglied und umgekehrt.

§ 8 Haftung

Jedes Mitglied, haftet im Falle der Insolvenz oder der Liquidation gemäß § 76 GenG mit den gezeichneten Genossenschaftsanteilen sowie mit einem weiteren Betrag in Höhe derselben (Nachschusspflicht).

§ 9 Mitgliedschaft beenden

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung,
2. durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
3. durch Tod,
4. durch Verlust der Rechtsperson bei juristischen Personen, sowie
5. durch Auflösung der Rechtsperson.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner Genossenschaftsanteile durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

Die Kündigung einzelner Genossenschaftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn dadurch nicht die Mindestzahl der zu zeichnenden Genossenschaftsanteile gemäß § 6 Abs. 2 unterschritten wird.

(3) Mitglieder können aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:

1. aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung, insbesondere bei Weiterverkauf von Waren gemäß § 5 Abs. 1 Z1;

2. wenn sie sich mit den Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befinden;
3. aufgrund des Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 1 und 2 und
4. wenn sie sich wiederholt weigern, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch ihr Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigen.

Dem Mitglied wird vor Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ab Zustellung des Vorstandsbeschlusses ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

Gegen diesen Ausschluss können ausgeschlossene Mitglieder ein Schiedsgericht gemäß § 17 anrufen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig.

(4) Im Fall des Todes bleibt die Mitgliedschaft der*des Verstorbenen bis zum Ende des Geschäftsjahres ihres*seines Todes aufrecht. Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Person sowie – nach ihrer Einantwortung - die Erb*innen sind berechtigt, die Rechte der*des Verstorbenen als Mitglied der Genossenschaft wahrzunehmen. Haben mehrere Personen das Erbe angetreten, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person zur Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung) zu ermächtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Nachlass beziehungsweise den Erb*innen der*des Verstorbenen erfolgt gemäß § 10 Abs. 1.

(5) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder verliert ihre Rechtsperson, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

(6) Die Übertragung einzelner Genossenschaftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 6 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Genossenschaftsanteilen ist zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Die*Der Erwerber*in der Genossenschaftsanteile muss, wenn sie*er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

§ 10 Auszahlung Genossenschaftsanteile

(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des oder der gezeichneten Genossenschaftsanteile zum Nominalwert, das heißt in Höhe des einbezahlten Betrages. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht. Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird der Auszahlungsbetrag der Genossenschaftsanteile um die auf sie entfallende Verlustquote gekürzt, Grundlage ist der Rechnungsabschluss des Geschäftsjahres des Ausscheidens.

(2) Die Auszahlung erfolgt gemäß § 79 GenG erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist. Dadurch darf der Sockelbetrag von 85 Prozent des Höchstbestandes des Gesamtnennbetrages der Genossenschaftsanteile zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht unterschritten werden.

Die Auszahlung weiterer Genossenschaftsanteile verschiebt sich ins nächste Jahr oder in die darauffolgenden Jahre. Das Austrittsdatum bestimmt die Reihenfolge.

(3) Bei Kündigung einzelner Genossenschaftsanteile gelten die Absätze 1 bis 2 sinngemäß.

III. Mitbestimmen

§ 11 Generalversammlung

(1) Die Mitglieder haben je eine Stimme in der Generalversammlung. Es gilt: Ein Kopf, eine Stimme – unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Genossenschaftsanteile.

(2) Die ordentliche Generalversammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von 8 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden kann. Die Einberufung an alle Mitglieder erfolgt gemäß § 3 Bekanntmachungen.

(3) Die Einberufung zur Generalversammlung, samt Ort, Zeit und Agenda ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bekannt zu machen.

Das Einbringen von Ergänzungsvorschlägen für die Agenda durch die Mitglieder ist bis spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung möglich.

Ergänzungsvorschläge, die von mindestens 5 Prozent der Mitglieder unterstützt werden, sind zwingend in die Agenda aufzunehmen. Vorschläge, die vom Vorstand nicht übernommen werden oder nicht ausreichend unterstützt sind, können nicht zu Beschlüssen führen und sind den Mitgliedern lediglich zur Kenntnis zu bringen.

Die finale Agenda wird eine Woche vor der Generalversammlung bekannt gemacht: Sind Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Änderung der Arbeitsverpflichtung auf der Agenda, so ist der wesentliche Inhalt jeweils bekannt zu geben.

Danach oder am Tag der Generalversammlung können keine weiteren Punkte auf die Agenda gesetzt werden, die eines Beschlusses bedürfen.

(4) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann gemäß § 29 GenG von mindestens 5 Prozent der Mitglieder gefordert werden.

(5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit (vor Ort oder digital) oder Vertretung von über 10 Prozent der Mitglieder beschlussfähig. Ist dies nicht der Fall, so ist die Generalversammlung nach Abwarten einer halben Stunde beschlussfähig – sofern mindestens 10 Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(6) Beim Abstimmen und Wählen ist jeweils eine absolute Stimmenmehrheit, 50 Prozent plus eine Stimme, erforderlich. Es sei denn in der Satzung ist ein höherer Stimmanteil vorgeschrieben. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über den Bericht des Vorstands, und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstands;
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands;
5. die Genehmigung der Wahlordnung und
6. die Ausgestaltung der Pflicht der Mitglieder zur Mitarbeit (§ 5 Abs. 1 Z. 4), wobei Beschlüsse dazu zustande kommen, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder zustimmt.

(8) Abweichend davon bedürfen folgende Beschlüsse einer Zweidrittelmehrheit:

1. die Änderung der Satzung bzw. der Präambel, ausgenommen nachfolgende Punkte Abs. 9,

2. die Enthebung von Vorstandsmitgliedern.

(9) Abweichend davon bedürfen folgende Beschlüsse einer Dreiviertelmehrheit:

1. die Änderung der Regelungen zum Stimmrecht in der Generalversammlung;
2. die Einbringung eines Betriebes in die Genossenschaft;
3. die Änderung der Regelung über die Gewinnausschüttung, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, soweit dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
5. die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
6. die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft gemäß § 6 und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
7. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Vorstandsmitglieder;
8. der Austritt aus dem Revisionsverband und der Wechsel des Revisionsverbandes.
9. das Ändern des Zwecks und der Ziele oder deren Erweiterung.

(10) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 9 Z 17 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(11) Ein Mitglied kann sich maximal eine Stimme von einem anderen Mitglied übertragen lassen: Die Vollmacht für das Stimmrecht muss vom übertragenden Mitglied vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

(12) Die Abstimmung erfolgt offen, außer die Generalversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.

(13) Den Vorsitz der Generalversammlung hat der*die Vorstandsvorsitzende – alternierend mit ihrer*seiner Stellvertretung; Sie*Er hat für die Protokollführung zu sorgen, diese kann an die Geschäftsführung delegiert werden. Das Protokoll enthält:

- Ort, Zeit und Tagesordnung,
- Anzahl der aktiven und Anzahl der investierenden Mitglieder, die in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Name der*des Vorsitzenden, sowie eine
- Auflistung der gestellten Anträge und der dazu gefassten Beschlüsse mit Angabe der Stimmverhältnisse.

Das Protokoll der Generalversammlung ist:

- mit durchlaufender Seitenzahl zu führen;
- von der*dem Vorsitzenden, der*dem Schriftführer*in und einem*einer Protokollbeglaubiger*in zu unterschreiben; eine elektronische Signatur ist zulässig und
- mit allen Anlagen einschließlich versandter Einladung in einem Protokollbuch aufzubewahren.

Zudem ist das Protokoll gemäß § 3 bekannt zu machen.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal sechs Personen zusammen, dies schließt die Person, die den Vorsitz übernimmt und ihre*seine Stellvertreter*in mit ein.

(2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen. Vertretungsbefugte sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Ist eine Geschäftsführung bestellt, so nimmt der Vorstand im Aufgabebereich der Geschäftsführung (§ 13 Abs. 4) seine Vertretungsbefugnis im Regelfall nicht in Anspruch, ist dazu allerdings jederzeit befugt und im Falle der Handlungsunfähigkeit der Geschäftsführung verpflichtet.

(3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Allfällige Aufwandsentschädigungen werden von der Generalversammlung festgesetzt.

(4) Der Vorstand trifft Entscheidungen grundsätzlich im Konsent. Eine Entscheidung im Konsent wird getroffen, indem der*die Vorsitzende einen Antrag zur Abstimmung bringt und dagegen von keinem Vorstandsmitglied ein schwerwiegender Einwand erhoben wird. Für Fälle in denen kein Konsent gefunden werden kann, werden Regelungen in der Geschäftsordnung festgelegt. Abweichend davon bedarf der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 9 Abs. 3 einer Zweidrittelmehrheit.

(5) Der Vorstand wird für eine Funktionsperiode gewählt, diese dauert 3 Jahre. Sie beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Die Vorstandsmitglieder können für maximal 4 Funktionsperioden wiedergewählt werden. Werden Vorstandsmitglieder nachgewählt oder ergänzt, läuft ihre Funktionsperiode mit der der anderen Vorstandsmitglieder ab.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlauf gefasst werden – diese sind in der nächsten Sitzung nachträglich ins Protokoll aufzunehmen. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

(7) Die Sitzungen sind lückenlos zu protokollieren und für die Geschäftsführung einsehbar abzulegen – Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

(8) Aufgaben des Vorstands:

1. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung (§ 26 GenG) und beruft diese wieder ab, schließt Verträge ab und vertritt die Genossenschaft gegenüber der Geschäftsführung bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen.
2. Der Vorstand sorgt dafür, dass ein Rechnungswesen geführt wird, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht und dafür, dass spätestens 5 Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres der Abschluss und der Bericht des Vorstands über das abgelaufene Wirtschaftsjahr erstellt wird (§ 22 Abs. 1 GenG).
3. Der Vorstand hat die Geschäftsführung zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen: Dafür ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, unter Wahrung des Vieraugenprinzips, alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.
4. Der Vorstand hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und allfällige Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, über Verlangen der*des Revisors*in an den gesetzlichen Revisio-
nen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit der Geschäftsführung in
gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalver-
sammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden
Maßnahmen Bericht zu erstatten.
6. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein und lädt dazu den Revisionsverband fristge-
recht ein. Der Vorstand kann die Abwicklung und die Protokollführung der Geschäftsführung
übertragen.
7. Der Vorstand hält mindestens eine Sitzung pro Quartal ab, in der die Geschäftsführung Bericht
erstattet. Dazu fertigt der Vorstand ein Sitzungsprotokoll an.
8. Der Vorstand regelt die geschäftlichen Prozesse und Abläufe der Genossenschaft in einer Ge-
schäftsordnung.
9. Der Vorstand hat folgende Geschäftsführungsangelegenheiten zu genehmigen:
 - Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Ge-
schäftsjahr übersteigen; sowie
 - die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzel-
nen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen.

Die Betragsgrenzen werden in der Geschäftsordnung festgesetzt. Die Geschäftsordnung kann
weitere festlegen, welche anderen Angelegenheiten der Geschäftsführung einer Genehmigung
durch den Vorstand bedürfen.

(9) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist eine Generalversammlung zur Abhal-
tung von Nachwahlen einzuberufen, wenn die Mindestanzahl unterschritten wird.

(10) Eine Enthebung von Vorstandsmitgliedern kann aufgrund schwerwiegenden Verstoßes gegen die
Satzung von Mitgliedern der Genossenschaft gemäß § 11 Abs. 4 oder von zwei Vorstandsmitgliedern
beantragt werden. Wird dem Vorstand ein derartiger Antrag vorgelegt, so ist unverzüglich eine außer-
ordentliche Generalversammlung einzuberufen, die über den Enthebungsantrag entscheidet.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung, bestehend aus 2 Personen, leitet den Betrieb der Genossenschaft gemäß den
Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüs-
sen der Generalversammlung.

(2) Beide Geschäftsführer*innen vertreten gemeinsam die Genossenschaft nach außen – gerichtlich
und außergerichtlich. Ein*e Geschäftsführer*in kann auch gemeinsam mit der*dem Vorstandsvorsit-
zenden die Genossenschaft nach außen hin vertreten. Die Geschäftsführer*innen sind zur Eintragung
ins Firmenbuch anzumelden.

(3) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Geschäftsführung wird auf unbefristete Zeit bestellt.

(5) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Pflichten:

1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand zu führen, ins-
besondere unter Beachtung des Förderauftrags für die Mitglieder;
2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des
Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden
Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;

3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
4. für eine ordnungsgemäße Buchführung und innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Berichts der Geschäftsführung zu sorgen (gemäß §22 Abs. 2 Genossenschafts Gesetz);
5. für die ordnungsgemäße Führung des Mitgliederregisters (§ 7) zu sorgen;
6. dem Vorstand vorab zu den Vorstandssitzungen und auf jederzeitiges Verlangen Bericht zu erstatten; über Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben; zu den Unterlagen, die für einen Bericht eingefordert werden können, zählen insbesondere:
 - Unternehmensplan
 - Rohbilanzen zum gewünschten Stichtag
 - aktuelle Saldenlisten
 - Übersicht über Mitgliederbewegung und Mitgliederstand
 - in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr
 - Bericht über besondere Vorkommnisse – wenn erforderlich ist hier unverzüglich die*der Vorstandsvorsitzende zu informieren
7. über Verlangen der*des Revisors*in an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen;
8. dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlordnung und das Mitgliederhandbuch aktuell gehalten wird und allen Mitgliedern im Intranet zugänglich ist.

§ 14 Rechnungswesen

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Geschäftsführung ein Rechnungswesen führt, dass den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Februar und endet mit 31. Jänner. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem darauffolgenden 31. Jänner.

§ 15 Gewinn & Verlust

(1) Das Ausschütten von Gewinnen an die Mitglieder wird ausgeschlossen.

(2) Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Gewinns bzw. die Abdeckung des Verlusts aufgrund eines Vorschlags des Vorstands.

§ 16 Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Auflösung der Genossenschaft gemäß § 36 Z 2 GenG erfolgt aufgrund eines Beschlusses durch die Generalversammlung. Die Liquidation der Genossenschaft ist durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dazu bestellt hat.

(2) Sollte bei Liquidation, nachdem die Gläubiger*innen befriedigt und die Genossenschaftsanteile ausbezahlt sind, ein Vermögen verbleiben, so wird dieses für Akteur*innen mit den selben Zielen (§ 2 Abs. 2 Z 3) verwendet. Der Beschluss darüber obliegt der Generalversammlung.

§ 17 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht kann bei Streitigkeiten um die Auslegung/ Anwendung der Rechte und Pflichten einzelner Mitglieder angerufen werden.

(2) Dieses Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(3) Das Schiedsgericht kommt zum Einsatz, wenn das Miteinander der Mitglieder gestört ist und intern Lösungen dafür gesucht werden, beispielsweise wenn sich ein Mitglied ungerecht behandelt fühlt.

(4) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen außer der Generalversammlung keinem Organ angehören, das in den Streit involviert ist:

- Ein Streitteil gibt dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich bekannt.
- Der Vorstand fordert nun den anderen Streitteil auf, innerhalb von 7 Tagen ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich bekannt zu geben.
- Der Vorstand informiert beide Schiedsgerichtsmitglieder, damit diese innerhalb von 7 Tagen ein drittes Mitglied für den Vorsitz des Schiedsgerichts wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Ist ein Streitteil ein Vorstandsmitglied, so übernimmt diese Aufgaben die Geschäftsführung.

(5) Nachdem beide Streitteile gehört wurden, entscheidet das Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit – dazu müssen alle Mitglieder des Schiedsgerichtes anwesend sein. Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 18 Transparenz

(1) Der Vorstand sorgt dafür, dass der jährliche Geschäftsbericht gemäß § 22 GenG innerhalb der ersten 5 Monate des Geschäftsjahres angefertigt, bei der Generalversammlung vorgestellt und zur Einsicht aufgelegt wird. Die Anforderungen an den Geschäftsbericht werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Die Protokolle der Generalversammlung werden gemäß § 3 bekannt gemacht und können von allen Mitgliedern im Intranet eingesehen werden.

§ 19 Eintrag ins Firmenbuch

Die Satzung wird ins Firmenbuch eingetragen, damit sind folgende Vorstandsmitglieder beauftragt:

- Camilla Henrich
- Helmut Adam

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

Satzung in der Fassung der gemäß § 19 durch die mit der Einbringung beauftragten Vorstandsmitglieder vorgenommene Änderung

Wien, 03.Juni 2024

Camilla Henrich

Helmut Adam